

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Geschichte
an der Ruhr-Universität Bochum
Vom 20. August 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S.428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
§ 3	Sprachanforderungen und -nachweise
§ 4	Studienberatung, Mentoren
§ 5	Umfang und Gliederung des Studiums
§ 6	Studienziele
§ 7	Bereiche und Teilgebiete des Hauptfaches Geschichte
§ 8	Studienangebote der historischen Nebenfächer
§ 9	Lehrveranstaltungsarten
§ 10	Leistungsnachweise und andere Seminar- und Studienbescheinigungen
§ 11	Grundstudium
§ 12	Zwischenprüfung
§ 13	Hauptstudium
§ 14	Magisterprüfung
§ 15	Promotionsvorbereitende Studien
§ 16	Anerkennung von Studienleistungen
§ 17	Übergangsbestimmungen
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Magister-Prüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 17. Juli 1996 (MAPO) das Studium der Geschichtswissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach im Magisterstudiengang sowie in promotionsvorbereitenden Studien an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2
Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme,
Regelstudienzeit

(1) Voraussetzung für das Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, sowie in § 3 dieser Ordnung näher bezeichnete Kenntnisse von in der Regel drei Fremdsprachen nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 MAPO. Die Zulassung zum Studium der Geschichte wird mit der Immatrikulation ausgesprochen.

(2) Das Studium der Geschichte kann an der Ruhr-Universität zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Magisterprüfung beträgt neun Semester. Mindestens zwei Semester sollen an der Ruhr-Universität belegt worden sein.

§ 3
Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Die Kenntnis von Fremdsprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Studium der Geschichtswissenschaft. Für das Hauptfachstudium Geschichte (Magister) ist in der Regel die Kenntnis von Latein, Englisch und einer weiteren lebenden Fremdsprache notwendig. Art und Umfang der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse im einzelnen ergeben sich aus den gewählten Studienschwerpunkten (Studienbereiche i.S. § 3 Abs. 2 Satz 1 MAPO und § 7 Abs. 1 dieser Ordnung). Bei der Wahl bestimmter Studienbereiche als A-Bereich i.S. von § 7 Abs. 1 (Studienbereich, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen wird) gibt es die folgenden Substitutionsmöglichkeiten:

- a) Alte Geschichte (als A-Bereich gewählt):
Die zweite lebende Fremdsprache kann durch Altgriechisch ersetzt werden.
- b) Mittelalterliche Geschichte (als A-Bereich gewählt):
Die zweite lebende Fremdsprache kann durch eine andere alte Sprache des Arbeitsbereichs neben Latein ersetzt werden.
- c) Wird die Kombination der Bereiche Neuere Geschichte mit Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte gewählt, kann Latein durch eine dritte lebende Fremdsprache oder bei entsprechendem Arbeitsschwerpunkt (Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte als A-Bereich gewählt) durch qualifizierte Kenntnisse in Statistik ersetzt werden.

(2) Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenzen erfolgt in der Regel in den Lehrveranstaltungen des Studienganges im Zusammenhang mit dem Erwerb von Leistungsnachweisen oder Teilnahmenachweisen. Sprachkenntnisnachweise, die im Studium philologischer Fächer oder in erfolgreich abgeschlossenen Sprachkursen der Fakultät für Philologie erbracht worden sind, können angerechnet werden.

(3) Im Laufe des Studiums müssen insgesamt fünf Sprachkenntnisnachweise erbracht werden, und zwar

- im Grundstudium bis zur Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses für jede der geforderten Sprachen mindestens einer,
- im Hauptstudium für eine alte und eine neue Sprache je einer, sofern nicht die alte Sprache nach Absatz 1, Buchstabe c) substituiert wird. Die Sprachkenntnisnachweise aus dem Hauptstudium sind bei der Meldung zur mündlichen Prüfung des Magisterexamens vorzulegen.

§ 4
Studienberatung, Mentoren

(1) Obligatorische Studienberatung bei Studienaufnahme
Alle Studienanfängerinnen und -anfänger sowie die Studienortwechslerinnen und -wechsler sind gehalten, vor Aufnahme des Geschichtsstudiums an der Ruhr-Universität als Haupt- oder Nebenfach eine obligatorische Studienberatung wahrzunehmen, die zu Beginn eines jeden Semesters angeboten wird. Termine werden durch Anschlag im einzelnen bekannt gemacht. Die Beratung soll spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Mentoren
Zur Verbesserung und Intensivierung der Studienbetreuung durch die Lehrenden wird für Studierende im Hauptfach Ge-

schichte im Historischen Institut ein studienbegleitendes Gesprächs- und Beratungsprogramm durchgeführt. Die Teilnahme an diesem Programm ist für Studierende mit dem Hauptfach Geschichte bis zum Abschluß des Grundstudiums obligatorisch. Sie soll jeweils bei der Anmeldung zu den Teilprüfungen zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Den Studierenden wird bei Studienbeginn jeweils eine Lehrperson aus dem Historischen Institut als Mentorin bzw. Mentor zugeordnet, die bzw. der für die individuelle studienbegleitende Beratung über allgemeine und spezielle Fragen des Studiums im Einzel- oder im Gruppengespräch zur Verfügung steht. Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig bei der Meldung zur Aufnahme des Geschichtsstudiums im Geschäftszimmer des Historischen Instituts.

(3) Obligatorische Studienberatung Hauptstudium

Nach bestandener Zwischenprüfung und vor Aufnahme des Hauptstudiums soll ein Gespräch über die zukünftige Gestaltung des Studiums bei einer oder einem dauerhaft am Historischen Institut Lehrenden, die oder der in Magisterprüfungen prüfungsberechtigt ist, nach Wahl der Studierenden stattfinden. Die Studierenden sollen dieses bei der Meldung zum ersten Prüfungsverfahren im Hauptstudium nachweisen.

(4) Fakultative Studienberatung

Zusätzliche Studienberatungen werden über das Semester hinweg von der Fachschaft, dem Kustos und allen Lehrenden jeweils in ihren Sprechstunden angeboten. Für eine fächerübergreifende Studienberatung sowie für Beratung bei persönlichen Problemen steht das Studienbüro der RUB zur Verfügung.

(5) Veranstaltungskommentierung

Das semesterweise erscheinende kommentierte Vorlesungsverzeichnis dient der größeren Übersichtlichkeit des Studienangebots, unterrichtet über die für die einzelnen Lehrveranstaltungen geforderten bzw. empfohlenen speziellen Vorkenntnisse, zeigt die besonderen Inhalte dieser Lehrveranstaltungen an und enthält Hinweise und Erläuterungen zu Prüfungsordnungen, Aufbau von Studiengängen, Sprechstunden und Adressen.

§ 5

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Der Magisterstudiengang ist im Hauptfach Geschichte auf maximal 70 Semesterwochenstunden (SWS), in einem historischen Nebenfach jeweils auf maximal 35 SWS angelegt. Davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich im Hauptfach 7 bis 10 SWS, in einem Nebenfach 4 bis 6 SWS, die zum Studium in beliebigen Fächern und Fachrichtungen aus dem Lehrangebot der Ruhr-Universität genutzt werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von in der Regel vier Semestern Dauer, das mit der Zwischenprüfung abschließt; es umfaßt im Hauptfach Geschichte mindestens 30 SWS in mindestens zwei Studienbereichen nach § 7 Abs. 1, in jedem historischen Nebenfach mindestens 15 SWS;
2. das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern Dauer (einschließlich Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit), das mit der Magisterprüfung abschließt; es umfaßt im Hauptfach Geschichte mindestens 30 SWS, die sich auf die Studienbereiche nach § 7 Abs. 1 (A-Bereich und B-Bereich) etwa im Verhältnis 2 : 1 verteilen; in jedem historischen Nebenfach umfaßt das Hauptstudium mindestens 15 SWS.

(3) Das Lehrangebot im Hauptfach Geschichte und in den historischen Nebenfächern erstreckt sich über acht Semester. Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen können jeweils studienbegleitend erbracht werden, sobald die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 (Zwischenprüfung) bzw. § 18 MAPO (Magisterprüfung) erfüllt sind.

(4) Dieser Studienordnung sind als Anlage 2 Studienpläne beigelegt. Sie schlagen eine Abfolge der verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach Geschichte bzw. in den historischen Nebenfächern vor. Diese Pläne sollen die Orientierung der Studierenden erleichtern; die vorgeschlagene Abfolge ist nicht verpflichtend.

(5) Ist die Promotion in einem der historischen Fächer beabsichtigt, dienen die Studien im Magisterstudiengang und darüber hinaus auch als promotionsvorbereitende Studien im gewählten Promotionsfach.

§ 6

Studienziele

(1) Durch das Studium der Geschichtswissenschaft sollen die Studierenden die Fähigkeit zu historischer Erkenntnis, zum historischen Urteil und zur historischen Darstellung erwerben. Sie sollen lernen, durch wissenschaftliche Rekonstruktion und Deutung der Vergangenheit die historische Dimension der Gegenwart zu erschließen.

(2) Lernziele sind

1. Die Fähigkeit, vergangenes individuelles und gesellschaftliches Handeln zu erforschen und aus seinen Voraussetzungen, Bedingungen, Absichten und Folgen zu erklären und zu verstehen. Dies erfordert die Fähigkeit,
 - geschichtswissenschaftliche Theorien und Methoden, insbesondere der Quellenkritik, bei der Bearbeitung historischer Fragestellungen anzuwenden;
 - Theorien und Methoden benachbarter Wissenschaften nutzbar zu machen;
 - die gesellschaftspolitische oder ideologische Bedeutung von Geschichtsschreibung zu erkennen und zu beurteilen.
2. Die Kenntnis epochenübergreifender und epochenspezifischer, insbesondere okzidentaler Entwicklungen und Wandlungsprozesse in Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Politik, Religion, Kultur und Technik. Diese Kenntnis bezieht sich auf
 - mindestens einen inhaltlich abgegrenzten Zeitabschnitt der Antike, des europäischen Mittelalters, der Frühen Neuzeit, der Neuzeit seit der Industriellen Revolution und der Zeitgeschichte;
 - einzelne Sachgebiete und regionale Schwerpunkte.
3. Kenntnis der Geschichte der Geschichtswissenschaft und Historiographie.
4. Die Fähigkeit, geschichtsdidaktische Problemstellungen zu bearbeiten und zu beurteilen.

(3) Die Ausbildung soll u.a. vorbereiten auf berufliche Tätigkeiten, in denen geschichtswissenschaftliche Kompetenz verlangt wird, insbesondere

- an Forschungsinstituten und Hochschulen;
- im Verlagswesen;
- bei Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- in Bibliotheken und Archiven;
- in Historischen Museen;
- in der Weiterbildung (z.B. Erwachsenenbildung);
- bei kulturpolitisch engagierten Verbänden, Vereinen, Anstalten des öffentlichen Rechts und im kulturpolitischen Bereich der Gemeinden;
- in der wissenschaftlichen Beratungstätigkeit von Parteien, Verbänden und Organisationen.

§ 7

Bereiche und Teilgebiete des Hauptfaches Geschichte

(1) Im Hauptfach Geschichte sind aus den vier Bereichen

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte
- d) Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte

mindestens zwei Bereiche nach Wahl der Studierenden Gegenstand des Studiums und der Prüfungen. Für die Magisterprüfung gilt der Bereich als A-Bereich, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen wird; der B-Bereich ist der dann verbleibende andere Bereich, dessen Studium mit der Klausur zur Magisterprüfung gemäß § 14 Abs. 2 abgeschlossen wird. Unabhängig von der Wahl der Bereiche müssen die Studierenden des Hauptfaches Geschichte in der Anfangsphase des Studiums die Proseminare zur Alten Geschichte, zur Mittelalterlichen Geschichte und zur Neuere Geschichte (in der Form des Integrierten Proseminars oder einer beliebigen Folge von Epochenproseminaren gemäß § 9 Absätze 2 und 3) mit Erfolg besucht haben.

(2) Das Studium der einzelnen Bereiche ist wie folgt differenziert:

- a) Bereich Alte Geschichte
 1. Archaisches und Klassisches Griechenland
 2. Hellenismus
 3. Römische Republik
 4. Römische Kaiserzeit

Von diesen Teilgebieten müssen mindestens drei Gegenstand des Studiums sein.

- b) Bereich Mittelalterliche Geschichte
 1. Früheres Mittelalter
 2. Hochmittelalter
 3. Spätmittelalter

Diese Teilgebiete müssen Gegenstand des Studiums sein.

- c) Bereich Neuere Geschichte
 1. Frühe Neuzeit (16.-18. Jh.)
 2. Bürgerliche Moderne (Mitte 18. - Anfang 20. Jh.)
 3. Zeitgeschichte (20. Jh.)

Jedes dieser Teilgebiete muß Gegenstand des Studiums sein. Dabei können auch Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den bestehenden regionalen und systematischen Differenzierungen des Bereichs Neuere Geschichte (Theorie der Geschichte, Geschlechtergeschichte, Geschichte Nordamerikas, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südosteuropas) orientieren.

- d) Bereich Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte
 1. Mindestens eine Periode der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklung vorindustrieller Gesellschaften, insbesondere im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit;
 2. die Epoche der europäischen Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert;
 3. die Epoche der entfalteten Industriegesellschaften seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, auch in anderen Regionen der Welt.

Diese Teilgebiete müssen Gegenstand des Studiums sein.

§ 8

Studienangebote der historischen Nebenfächer

(1) Aus dem Studienangebot des Faches Geschichte können nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 - 9 MAPO für das Magisterexamen die folgenden Nebenfächer gewählt werden:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Historische Hilfswissenschaften
4. Neuere Geschichte
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder
Wirtschafts- und Technikgeschichte
6. Osteuropäische Geschichte
7. Geschichte Südosteuropas
8. Geschichte Nordamerikas
9. Theorie der Geschichte

Dabei darf mit dem Hauptfach Geschichte nicht mehr als eines dieser Nebenfächer kombiniert werden und auch nur, soweit es nicht bereits als Bereich des Hauptfaches nach § 7 Abs. 1 gewählt worden ist.

(2) Die Schwerpunkte, die im Studium eines historischen Nebenfaches gesetzt werden können, richten sich nach dem Lehrangebot.

(3) Soweit die Promotionsordnungen anderer Fakultäten das Fach Geschichte oder Teilbereiche aus dem Studienangebot des Faches Geschichte als Nebenfächer in Promotionen zulassen, können nur die in Absatz 1 genannten Fächer als Nebenfächer in Promotionsprüfungen gewählt werden. Für das Studium dieser Nebenfächer gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen

Vorlesungen wenden sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie können auch für spezielle Gruppen (Anfängerinnen und Anfänger, Fortgeschrittene usw.) angeboten werden und nehmen dann auf deren besondere Bedürfnisse Rücksicht; eine Teilnahmebeschränkung ist damit nicht verbunden. Sie können auch übungähnliche Diskussionsteile enthalten.

Vorlesungen behandeln in der Regel langfristige geschichtliche Entwicklungen, systematische Überblicke oder speziellere Forschungsprobleme.

Vorlesungen sind einsemestrige, ein- oder mehrstündige Lehrveranstaltungen.

(2) Integrierte Proseminare (IPS)

Das IPS ist die Regelveranstaltung im Grundstudium zur Einführung der Hauptfachstudierenden bei Studienbeginn. Es dient der Einübung in das Studium der Geschichtswissenschaft.

Ein IPS ist eine über zwei Semester laufende, jeweils vierstündige Lehrveranstaltung, welche die Epochen Altertum, Mittelalter und Neuzeit anhand einer übergreifenden Fragestellung integriert. Die erfolgreiche Teilnahme an den Epochen-Abschnitten eines IPS wird mit je einem Leistungsnachweis (LN) bescheinigt. Eine Exkursion mit Kompaktseminar (entsprechend 1 SWS) ist Bestandteil des IPS.

Das IPS wird i.d.R. von Tutorien in Form von Kleingruppen begleitet.

(3) Epochen-Proseminare (EPOPS)

Die Epochen-Proseminare sind die Regelveranstaltungen im Grundstudium zur Einführung von Studierenden historischer Nebenfächer nach § 8 Abs. 1 bei Studienbeginn. Sie dienen der

Einübung in das Studium jeweils eines der in § 7 Abs. 1 genannten Bereiche der Geschichtswissenschaft. Die Epochenproseminare zur Alten Geschichte, zur Mittelalterlichen Geschichte und zur Neueren Geschichte können in beliebiger Reihenfolge auch von Studierenden mit dem Hauptfach Geschichte an Stelle eines IPS besucht werden.

Die Epochen-Proseminare sind einsemestrige, dreistündige

Lehrveranstaltungen; sie können eine Exkursion einschließen. Die erfolgreiche Teilnahme wird jeweils durch einen Leistungsnachweis (LN) bescheinigt.

Die Epochen-Proseminare werden in jedem Semester angeboten. Die historischen Nebenfächer nach § 8 Abs. 1 sind den Epochen-Proseminaren in folgender Weise zugeordnet:

Nebenfach	Epochenproseminar
Alte Geschichte	Alte Geschichte
Mittelalterliche Geschichte Historische Hilfswissenschaften	Mittelalterliche Geschichte
Neuere Geschichte Osteuropäische Geschichte Geschichte Südosteuropas Geschichte Nordamerikas Theorie der Geschichte	Neuere Geschichte
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Wirtschafts und Technikgeschichte	Einführung in die Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte oder Neuere Geschichte

(4) Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte

Die Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte wendet sich an die Studierenden im Hauptfach und in den historischen Nebenfächern im Grundstudium. Sie ist die Regelveranstaltung zur Einführung in die das Fachstudium begleitenden Reflexionen über die theoretischen Grundlagen von Geschichtswissenschaft und die Probleme ihrer Erfahrung und Vermittlung in der Lebenswelt, in Schule und Wissenschaft früher und heute.

Die Einführung ist eine einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltung, die angeboten wird als eigenständige seminarähnliche Lehrveranstaltung oder als Vorlesung mit Kolloquiums teilen oder als Lektüre- und Diskussionsübung in Verbindung mit einer Vorlesung.

Die Teilnahme wird durch einen Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt.

(5) Einführungen in übergreifende historische Zusammenhänge
Die Einführungen in übergreifende historische Zusammenhänge wenden sich an die Studierenden im Grundstudium. Sie dienen dem Erwerb und der systematischen Einordnung historischen Sachwissens.

Diese Einführungen sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die angeboten werden als Vorlesung (im Vorlesungsverzeichnis mit * gekennzeichnet) oder als Lektüre- und Diskussionsübungen in Verbindung mit einer Vorlesung oder als eigenständige seminarähnliche Lehrveranstaltung.

Die Teilnahme an einer entsprechenden Übung kann mit einem Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt werden.

(6) Seminare im Grundstudium (SiG)

Die Seminare im Grundstudium wenden sich an die fortgeschrittenen Studierenden im Grundstudium. Sie dienen der quellenkritischen Vertiefung des methodischen Arbeitens. Sie sollen die in zuvor besuchten Proseminaren, Einführungen und Vorlesungen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse festigen und erweitern, indem die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer angeleitet werden, eine begrenzte historische bzw. geschichtstheoretische oder -didaktische Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur zu bearbeiten.

Seminare im Grundstudium sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. Eine Exkursion kann damit verbunden sein. Die Teilnahme an einem SiG wird in der Regel durch einen Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt, es sei denn, die oder der Studierende beabsichtigt, zu diesem Seminar die schriftliche Pr

Leistungsleistung (Klausur) zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 3 MAPO zu erbringen.

(7) Berufsfeld- und praxisbezogene Veranstaltungen

Berufsfeld- und praxisbezogene Veranstaltungen sind ein Angebot im Sinne § 4 Abs. 3 Satz 6 MAPO an die Studierenden im Grundstudium wie im Hauptstudium. Sie sollen den unter § 6 Abs. 3 formulierten Studienzielen Rechnung tragen.

Es sind in der Regel einsemestrige, zweistündige Veranstaltungen vor allem des Programms „Angewandte Geschichte“ oder Veranstaltungen, die der Vorbereitung eines durch das Historische Institut begleiteten Praktikums Geschichte dienen.

Die Teilnahme wird mit einem Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt.

(8) Hauptseminare

Hauptseminare wenden sich an die Studierenden im Hauptstudium. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluß des Grundstudiums im jeweiligen Haupt- oder Nebenfach durch die Zwischenprüfung.

Sie dienen der Erweiterung und vor allem der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Hauptseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. Sie können eine Exkursion einschließen.

Die erfolgreiche Teilnahme am Hauptseminar wird durch einen Leistungsnachweis (LN) bescheinigt. Die Teilnahme kann auf Studierende beschränkt werden, die in diesem Seminar einen für die Zulassung zur Studienabschlußprüfung erforderlichen Leistungsnachweis (LN) erwerben müssen.

(9) Oberseminare

Oberseminare wenden sich an fortgeschrittene Studierende im Hauptstudium und an Graduierte (Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Geschichte nach bestandenen Examen). Sie dienen der Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten und sollen es den Studierenden nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Hauptseminar ermöglichen, sich aktiv an der Lösung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen. Damit dienen sie insbesondere auch der individuellen Schwerpunktsetzung im Studium im Hinblick auf die Abschlußprüfung.

Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen.

Die Teilnahme an einem Oberseminar kann nur mit einem Teil

nahmenachweis (TN) bescheinigt werden; Leistungsnachweise können in der Regel nicht erworben werden.

(10) Übungen für Fortgeschrittene; Examenskolloquien

Die Übungen für Fortgeschrittene wenden sich an Studierende im Hauptstudium. Sie dienen dem Erwerb und der Verbreiterung von Orientierungswissen über größere historische Zusammenhänge bzw. der vertiefenden Übung methodischer Fertigkeiten; sie eignen sich insofern besonders für die studienbezogene Vorbereitung auf das Examen.

Die Übung für Fortgeschrittene kann sowohl in Verbindung mit einer anderen Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Hauptseminar oder Oberseminar) wie auch als selbständige Lehrveranstaltungen stattfinden. Es ist eine einsemestrige, in der Regel zwei-stündige Lehrveranstaltung. Die Teilnahme kann mit einem Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt werden.

(11) Doktorandinnen- und Doktoranden- oder Forschungskolloquien

Doktorandinnen- und Doktoranden- oder Forschungskolloquien wenden sich an Graduierte und an fortgeschrittene Studierende im Hauptstudium. Sie dienen der Diskussion des Forschungsstandes auf bestimmten Gebieten und neuer Forschungsansätze und -ergebnisse. Dabei werden ggf. auch die Forschungsarbeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgestellt.

Diese Kolloquien sind i.d.R. einsemestrige, ein- oder zweistündige Lehrveranstaltungen.

§ 10

Leistungsnachweise und andere Seminar- und Studienbescheinigungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Hauptseminaren wird mit einem Leistungsnachweis (LN) bescheinigt, wenn die nach Absatz 2 für die Erteilung eines LN erforderliche Leistung im Rahmen des Seminars erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Teilnahme an Seminaren (insbesondere an Seminaren im Grundstudium, Oberseminaren), an Einführungen und Übungen wird dann mit einem Teilnahmenachweis (TN) bescheinigt, wenn sich die oder der Studierende über die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit hinaus mit einem besonderen mündlichen oder schriftlichen Beitrag gemäß Absatz 3 am Arbeitsgang der Lehrveranstaltung beteiligt hat.

(2) Leistungsnachweise (LN) sind benotete Seminarscheine, die stets eine individuell feststellbare Leistung voraussetzen. Dazu gehört in jedem Fall eine nach Niveau und Umfang der jeweiligen Studienstufe angemessene größerer schriftliche Arbeit. In Seminarveranstaltungen können auch mündliche Vorträge in die Note eingehen.

(3) Teilnahmenachweise (TN) sind unbenotete Bescheinigungen aus dem Grund- oder Hauptstudium, die individuelle besondere Beiträge voraussetzen, die über die allgemeine Mitarbeit hinausgehen und mit denen die Studierenden zum Fortgang der Lehrveranstaltung beitragen, indem sie spezifische, auf den Übungszweck der Lehrveranstaltung abzielende Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und üben. Solche Beiträge können z.B. sein: schriftliche Übungsarbeiten in Seminaren, Übungsklausuren, Diskussionsbeiträge, Protokolle, Thesepapiere, kommentierte Übersetzungen fremdsprachiger Texte, kurze freie Vorträge im Seminar, Erläuterungen von Sachüberresten bei Besichtigungen oder Führung bei Exkursionen.

§ 11

Grundstudium

(1) Im Grundstudium des Hauptfaches Geschichte müssen als Pflichtveranstaltungen das Integrierte Proseminar (IPS) - oder stattdessen drei Epochenproseminare - sowie die Einführung in

Theorie und Didaktik besucht werden. Darüber hinaus sind die thematischen Schwerpunkte des Studiums unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele nach § 6 auf mindestens zwei Studienbereiche nach § 7 Abs. 1 zu verteilen.

(2) Im einzelnen sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Proseminare

- a) 1 Integriertes Proseminar (IPS),
2 Semester, 4-stündig zuzüglich Exkursion,
mit Leistungsnachweisen (3 LN),
oder
- b) 3 Epochenproseminare (EPOPS),
je 1 Semester, 3-stündig, mit Leistungsnachweisen (LN)
in
 - Alter Geschichte
 - Mittelalterlicher Geschichte
 - Neuerer Geschichtein beliebiger Reihenfolge.

2. Einführungsvorlesungen oder -übungen

1 Einführungsübung oder Einführungsvorlesung in übergreifende historische Zusammenhänge (im Vorlesungsverzeichnis mit * gekennzeichnete Vorlesungen; geeignet insbesondere als Basis für die mündliche Prüfungsleistung zur Zwischenprüfung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1).

3. Seminare im Grundstudium (SiG)

(Voraussetzung ist das entsprechende Proseminar / IPS-Teil)

3 Seminare aus zwei der vier Bereiche nach § 7 Abs.1,

und zwar:

- SiG I mit TN
- SiG II mit TN
- SiG III mit Klausur zur Zwischenprüfung.

4. Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte mit TN.

5. Weitere Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium nach Wahl aus den vier Bereichen sowie berufsfeld- und praxisbezogene Lehrveranstaltungen (bis zu 12 SWS).

6. Außerhalb des Lehrprogramms des Faches Geschichte sollen während des Grund- und Hauptstudiums Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Ruhr-Universität nach freier Wahl der Studierenden besucht werden (Wahlbereich); empfohlen werden insbesondere Lehrveranstaltungen der systematischen Sozialwissenschaften und anderer Kulturwissenschaften (höchstens 7 - 10 SWS).

(3) Im Grundstudium eines historischen Nebenfaches i.S. § 3 Abs. 3 Nr. 1-9 MAPO sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Epochenproseminar mit Leistungsnachweis (LN)
(entsprechend der Zuordnung nach § 9 Abs. 3)
2. Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte mit Teilnahmenachweis (TN)
3. Seminare im Grundstudium (SiG)
Zwei Seminare aus dem Lehrangebot des Nebenfaches, und zwar:
 - SiG I mit TN
 - SiG II mit Klausur zur Zwischenprüfung.
4. Darüber hinaus sind weitere Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium nach Wahl aus dem Lehrangebot des Nebenfaches zu besuchen (mindestens 6 SWS).

5. Außerhalb des Lehrprogramms des Faches Geschichte sollen während des Grund- und Hauptstudiums Lehrveranstaltungen anderer Fächer der Ruhr-Universität nach freier Wahl der Studierenden besucht werden (Wahlbereich)

(4 bis 6 SWS).

(4) Wird das historische Nebenfach mit dem Hauptfach Geschichte kombiniert, tritt an die Stelle des EPOPS ein Seminar im Grundstudium (SiG) mit LN aus dem Lehrangebot des Nebenfaches. Anstelle der Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichte muß in diesem Falle eine Einführungsübung (mit TN) zu dem Bereich, dem das Nebenfach überwiegend zugerechnet wird, besucht werden.

Die fachspezifischen Anforderungen der einzelnen Nebenfächer sind in Anhang 1 zusammengestellt.

(5) Die Studienanforderungen im Grundstudium für ein historisches Fach als Nebenfach in der Promotion einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität entsprechen den Anforderungen an das historische Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und die wichtigsten inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung über Inhalte und Methoden der Studienfächer erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Fachprüfungen in den gemäß § 3 MAPO für den Magisterstudiengang gewählten Fächern (in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern). Formen und Umfang der in den einzelnen Fächern geforderten Prüfungsleistungen richten sich nach § 12 MAPO. Die Zwischenprüfung soll zu Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(3) Im Hauptfach Geschichte besteht die Zwischenprüfung aus zwei Fachprüfungen, die sich auf zwei verschiedene Studienbereiche nach § 7 Abs. 1 beziehen:

1. eine mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer zum Stoffgebiet einer dem jeweiligen Bereich zugeordneten Vorlesung des laufenden Semesters,
2. eine Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer zu dem dritten Seminar im Grundstudium (SiG III nach § 11 Abs. 2 dieser Ordnung).

Die Zulassung zur Fachprüfung zu Nummer 1 setzt keine besonderen Studienleistungen (LN oder TN) voraus, soll aber in der Regel nicht vor dem zweiten Fachsemester beantragt werden. Für die Zulassung zur Fachprüfung zu Ziffer 2 ist die Vorlage der LN aus den Proseminaren sowie der TN aus SiG I und SiG II erforderlich.

(4) In einem historischen Nebenfach nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-9 MAPO besteht die Zwischenprüfung aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer zu dem zweiten Seminar im Grundstudium des jeweiligen Nebenfaches (SiG II nach § 11 Abs. 3 dieser Ordnung).

(5) Die Fachprüfungen im Hauptfach Geschichte und in den historischen Nebenfächern erstrecken sich auf Teilgebiete historischer Epochen und Problemzusammenhänge, die in der jeweils vorangegangenen Lehrveranstaltung behandelt worden sind, sowie auf damit verbundene Fragen der Methodik und der Literaturlage.

Klausuraufgaben werden in der Regel als Quelleninterpretation, die an einer spezifischen Fragestellung orientiert ist, gestellt.

Fremdsprachliche Texte sind dabei möglich. Ihre Bearbeitung kann mit einem Sprachnachweis verbunden werden. Das Seminar muß auf die Klausur vorbereiten.

(6) Prüferin oder Prüfer in der Zwischenprüfung ist jeweils die Lehrperson mit regelmäßiger Lehrtätigkeit im Grundstudium gemäß § 7 Abs. 3 MAPO, die die Lehrveranstaltung, an die die Prüfung anschließt, veranstaltet. Zu einer mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, zur Korrektur einer Klausur eine Zweitkorrektorin oder einen Zweitkorrektor aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 3 MAPO. Zweitkorrekturen sollen in der Regel in einem anderen Arbeitsbereich des Historischen Instituts als die Erstkorrektur vorgenommen werden.

(7) Die einzelnen Fachprüfungen können jeweils studienbegleitend abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 MAPO erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Fachprüfungen - auch in den Fächern, die nicht zur Fakultät für Geschichtswissenschaft gehören - müssen zu den gemäß § 5 MAPO vom Prüfungsausschuß festgesetzten und am Akademischen Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft bekanntgemachten Terminen erfolgen.

(8) Die Zwischenprüfung kann nach § 16 MAPO in jedem Fach zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

Wiederholungsprüfungen sind stets in demselben Fachgebiet (Studienbereich nach § 7 Abs. 1 bzw. historisches Nebenfach) und in der gleichen Form abzulegen wie der vorangegangene gescheiterte Versuch. Im Hauptfach Geschichte und in den historischen Nebenfächern kann die erstmalige Wiederholung einer Fachprüfung zu derselben Lehrveranstaltung (Vorlesung bzw. SiG) abgelegt werden wie der gescheiterte Prüfungsversuch. Der Prüfungsausschuß setzt für diese Wiederholungsprüfungen einen besonderen Prüfungstermin in der Regel vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters fest, der durch Anschlag am Prüfungsamt bekannt gemacht wird. Für eine zweite Wiederholung muß gegebenenfalls eine andere Lehrveranstaltung gewählt werden.

(9) Im Anschluß an die Zwischenprüfung und vor Aufnahme des Hauptstudiums findet ein individuelles Beratungsgespräch nach § 4 Abs. 2 bei einer oder einem zur Abnahme von Magisterprüfungen berechtigten Lehrenden des Hauptfaches nach Wahl der Studierenden statt.

§ 13 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Zugrundelegung der allgemeinen Ziele des Geschichtsstudiums (§ 6) erweitert und vertieft werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, geschichtliche Sachverhalte dem Forschungsstand entsprechend zu rezipieren, kritisch zu beurteilen und darzulegen.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme an den für das Hauptstudium spezifischen Lehrveranstaltungen (Hauptseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Oberseminare, Kolloquien) ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums mit der Zwischenprüfung im jeweiligen Fach.

(3) Die Studienleistungen im Hauptstudium des Hauptfaches Geschichte sind in zwei der vier Bereiche nach § 7 Abs 1 (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Sozial- Wirtschafts- und Technikgeschichte) zu erbringen. Dabei sind in dem Bereich, in dem die oder der Studierende beabsichtigt, die Magister-Arbeit zu schreiben (A-Bereich), Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 20 SWS, in dem Bereich, in

dem sie oder er beabsichtigt, die Klausur zur Magisterprüfung zu schreiben (B-Bereich), Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 12 SWS zu belegen.

Insgesamt ist zu beachten, daß der Studiumumfang gemäß § 5 Abs. 1 von 70 SWS für Grund- und Hauptstudium im Hauptfach und von 35 SWS im Nebenfach (jeweils einschließlich Wahlbereich) erfüllt wird.

(4) Im einzelnen sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. A-Bereich

- Hauptseminar A I mit LN
- Hauptseminar A II mit LN
- Oberseminare (davon sollte eines mit TN absolviert werden), Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen (bis zu 16 SWS),

2. B-Bereich

- Hauptseminar B I mit LN
- Oberseminar B II mit TN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen (bis zu 8 SWS).

(5) Die genauere inhaltliche Spezifizierung der Lehrveranstaltungen muß den Vorschriften über die thematische und fachliche Differenzierung der vier Studienbereiche nach § 7 Abs. 2 entsprechen. Diejenigen der dort genannten obligatorischen Teilgebiete, die im Grundstudium noch nicht berücksichtigt wurden, müssen im Hauptstudium gewählt werden. Ebenso sollen berufs- und paxisbezogene Veranstaltungen besucht werden, sofern sie noch nicht im Grundstudium besucht worden sind.

(6) Besondere Vorschriften für einzelne Bereiche

1. Alte Geschichte als A- oder B-Bereich:

Je ein Hauptseminar muß aus der griechischen und aus der römischen Geschichte gewählt werden.

2. Neuere Geschichte als A-Bereich:

Von den Teilgebieten nach § 7 Abs. 2 (Frühe Neuzeit, Bürgerliche Moderne, Zeitgeschichte) müssen mindestens zwei durch Haupt- oder Oberseminare abgedeckt werden.

3. Im Falle der Kombination der Bereiche Neuere Geschichte und Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte muß mindestens ein Hauptseminar mit LN im Teilgebiet „Frühe Neuzeit“ oder im Teilgebiet „Periode vorindustrieller Gesellschaften“ nach § 7 Abs. 2 erbracht werden.

4. Im Bereich Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte sind im Hauptstudium (Haupt- und Nebenfach) in den nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebieten nach § 7 Abs.2 Lehrveranstaltungen mit mindestens einem Teilnahmenachweis zu besuchen.

(7) Im Hauptstudium eines historischen Nebenfaches i.S. § 3 Abs. 3 Nr. 1-9 MAPO sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- Hauptseminar I mit LN
- Hauptseminar II mit LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot des jeweiligen Nebenfaches (bis zu 12 SWS)

(8) Die Studienanforderungen im Hauptstudium für ein historisches Fach als Nebenfach in der Promotion einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität entsprechen den Anforderungen an das historische Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 14 Magisterprüfung

(1) Das Studium der Geschichtswissenschaft wird mit dem Magisterexamen im Haupt- oder Nebenfach abgeschlossen. Voraussetzungen, Anforderungen und Verfahren regelt die Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft (MAPO) vom 17. Juli 1996 im Abschnitt III.

(2) Das Magisterexamen soll innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern abgeschlossen sein. Es umfaßt zwei Fachprüfungen im Hauptfach und je eine in den Nebenfächern sowie die Anfertigung der Magisterarbeit.

Im Hauptfach Geschichte handelt es sich um eine mündliche Prüfung im A-Bereich (Studienbereich nach § 7 Abs. 1, in dem die Magister-Arbeit geschrieben wird) von 40 bis 45 Minuten Dauer und im B-Bereich um eine Klausur von 4 Stunden Dauer. In jedem Nebenfach nach § 3 Abs. 3 MAPO findet eine mündliche Prüfung von 25 bis 30 Minuten Dauer statt.

(3) Die einzelnen Fachprüfungen können jeweils studienbegleitend abgelegt werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfungsleistung gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 MAPO erfüllt sind. Allerdings steht die mündliche Prüfung im A-Bereich, die nach der Anfertigung und Beurteilung der Magister-Arbeit folgt, stets am Ende des Prüfungsverfahrens.

Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sowie die Meldungen zu den einzelnen Fachprüfungen - auch in den Nebenfächern, die nicht zur Fakultät für Geschichtswissenschaft gehören - können nur zu den gemäß § 5 MAPO vom Prüfungsausschuß festgesetzten und am Akademischen Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft bekanntgemachten Terminen erfolgen.

(4) Die Meldung zu den Prüfungen im Hauptfach Geschichte erfolgt in der Regel in zwei Abschnitten, zunächst zur Klausur im B-Bereich, dann zusammen zur Magister-Hausarbeit und zur mündlichen Prüfung im A-Bereich.

Nebenfächer können jeweils mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Bei der Meldung zur einzelnen Fachprüfung geben die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 22 MAPO Vertiefungsgebiete ihrer Studien in dem entsprechenden Prüfungsfach an, die in der Prüfung angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Vertiefungsgebiet entspricht im Stoffumfang dem Umfang eines Hauptseminars oder einer Vorlesung; es darf sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit decken. Für die Fachprüfungen im A-Bereich des Hauptfaches Geschichte sind drei Vertiefungsgebiete aus mindestens zwei Teilgebieten des Bereichs nach § 7 Abs. 2, für eine Fachprüfung im B-Bereich oder in einem historischen Nebenfach zwei Vertiefungsgebiete aus verschiedenen Teilgebieten anzugeben.

(6) Für jede Fachprüfung zur Magisterprüfung, die nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird, kann ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Das Nähere regelt § 24 MAPO.

§ 15 Promotionsvorbereitende Studien

(1) Das Fach Geschichte bietet denjenigen Studierenden, die ihr Hauptstudium in der Regel mit einem Abschlußexamen beendet haben und die Promotion anstreben, im Rahmen des verfügbaren Lehrangebotes besondere forschungsorientierte und dazu ausgewiesene Lehrveranstaltungen an. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem bestimmten Lehrprogramm zur Vorbereitung auf die Promotion besteht nicht. Es wird aber geraten, ein Promotionsprojekt nur nach Beratung mit einem Fakultätsmitglied aus der

Gruppe der Professorinnen und Professoren zu beginnen und im engen Kontakt mit ihm zu verfolgen.

§ 16 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Historischen Instituts werden grundsätzlich für alle hier zugelassenen Studiengänge (Magister Hauptfach und Nebenfächer sowie Lehramt) angeboten, es sei denn, in der Ankündigung der Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis ist etwas anderes vermerkt. Lehrveranstaltungen anderer Fächer und Fakultäten, die in das Lehrangebot für das Fach Geschichte aufgenommen und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen sind (insetierte Veranstaltungen) stehen den vom Historischen Institut angebotenen Lehrveranstaltungen gleich. Einer besonderen Anerkennung der dort erworbenen Scheine und Studiennachweise bedarf es nicht.

Studienleistungen in Seminaren, die auf studentische Initiative zustande kommen und von Studierenden mitgeplant werden, werden auf Empfehlung des Studienausschusses durch den Fakultätsrat anerkannt, wenn diese Seminare von Lehrenden des Historischen Instituts betreut werden und den üblichen Anforderungen (Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise) entsprechen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte, die in anderen Studiengängen, in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht worden sind, werden gegebenenfalls gemäß § 8 MAPO anerkannt. Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen ist der Fakultätsrat, für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Anträge sind an das Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft zu richten.

Die Feststellung von Studienleistungen, die von Amts wegen anerkannt werden, insbesondere von Studienleistungen im Magisterstudiengang Geschichte, die an anderen deutschen Universitäten erbracht wurden, wird im Geschäftszimmer des Historischen Instituts beantragt.

(3) Bescheinigungen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptfach Geschichte sowie in den historischen Nebenfächern können unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Geschäftszimmer des Historischen Instituts beantragt werden.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 17. Juli 1996 (MAPO) unterliegen. Für Studierende eines historischen Nebenfaches, die ein Hauptfach aus einer anderen Fakultät gewählt haben, gilt in sinngemäßer Anwendung von § 30 MAPO diese Studienordnung dann, wenn sie das Studium des Nebenfaches an der Fakultät für Geschichtswissenschaft nach dem 1. Oktober 1996 aufgenommen haben.

§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Ordnung für das Studium der Geschichtswissenschaft als Hauptfach in der Promotion, als Haupt- und Nebenfach in der Magisterprüfung“ vom 15. 05. 1979, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 60, außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 12. Februar 1997 und des Senats vom 5.6.1997 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 20.8.1997

Bochum, den 20. August 1997

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann

Anlage 1

Zusammenstellung der Studienanforderungen für die historischen Nebenfächer nach § 3 Abs. 3 Nr. 1-9 MAPO

Verwendete Abkürzungen:

EPOPS	Epochenproseminar (§ 9 Abs. 3)
SiG	Seminar im Grundstudium (§ 9 Abs. 6)
LN	Leistungsnachweis (§ 10 Abs. 2)
TN	Teilnahmenachweis (§ 10 Abs. 3)

1. Nebenfach Alte Geschichte (AG)

Grundstudium		
1. a)	EPOPS AG oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)	LN
b)	SiG zu AG	LN
2. a)	Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)	TN
b)	Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich AG	TN
3.	Seminare im Grundstudium	
1.	SiG I zu AG	TN
2.	SiG II zu AG	Klausur zur ZwiPrüfung
4.	Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot AG	mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu AG LN
- Hauptseminar II zu AG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot AG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

2. Nebenfach Mittelalterliche Geschichte (MA)

Grundstudium

1. a) EPOPS MA LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
- b) SiG zu MA LN
2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
- b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich MA TN
3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu MA TN
2. SiG II zu MA Klausur zur ZwiPrüfung
4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot MA mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu MA LN
- Hauptseminar II zu MA LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot MA bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

3. Nebenfach Historische Hilfswissenschaften (HHW)

Grundstudium

1. a) EPOPS Mittelalter LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
- b) SiG zu HHW oder Mittelalter LN
2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
- b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich Mittelalter TN
3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu HHW TN
2. SiG II zu HHW Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot Bereich Mittelalter, vorwiegend HHW mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu HHW LN
- Hauptseminar II zu HHW LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot Bereich Mittelalter, vorwiegend HHW bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

4. Nebenfach Neuere Geschichte (NG)

Grundstudium

1. a) EPOPS NG LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
- b) SiG zu NG LN
2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
- b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich NG TN
3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu NG TN
2. SiG II zu NG Klausur zur ZwiPrüfung
4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot NG mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu NG LN
- Hauptseminar II zu NG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot NG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

5. Nebenfach Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Wirtschafts- und Technikgeschichte (SWTG)

Grundstudium

1. a) EPOPS SWTG oder Neuere Geschichte LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
- b) SiG zu SWTG LN
2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN

oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich SWTG oder Neuere Geschichte TN

3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu SWTG TN
2. SiG II zu SWTG Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot der SWTG mindestens 6 SWS
Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu SWTG LN
- Hauptseminar II zu SWTG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot SWTG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

6. Nebenfach Osteuropäische Geschichte (OEG)

Grundstudium

1. a) EPOPS Neuere Geschichte LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
b) SiG zu OEG oder Neuere Geschichte LN

2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich Neuere Geschichte TN

3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu OEG TN
2. SiG II zu OEG Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend OEG mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu OEG LN
- Hauptseminar II zu OEG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend OEG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

7. Nebenfach Geschichte Südosteuropas (SOEG)

Grundstudium

1. a) EPOPS Neuere Geschichte LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
b) SiG zu SOEG oder Neuere Geschichte LN

2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich Neuere Geschichte TN

3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu SOEG TN
2. SiG II zu SOEG Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend SOEG mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu SOEG LN
- Hauptseminar II zu SOEG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend SOEG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

8. Nebenfach Geschichte Nordamerikas (GNA)

Grundstudium

1. a) EPOPS Neuere Geschichte LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
b) SiG zu GNA oder Neuere Geschichte LN

2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, Bereich Neuere Geschichte TN

3. Seminare im Grundstudium
1. SiG I zu GNA TN
2. SiG II zu GNA Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend GNA mindestens 6 SWS

Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu GNA LN
- Hauptseminar II zu GNA LN

- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend GNA bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

9. Nebenfach Theorie der Geschichte (ThG)

Grundstudium

1. a) EPOPS Neuere Geschichte LN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte, nach Besuch des entsprechenden Proseminars)
- b) SiG zu ThG oder Neuere Geschichte LN

2. a) Einführung in Theorie und Didaktik der Geschichte TN
oder (bei Kombination mit Hauptfach Geschichte)
- b) Einführungsübung in übergreifende historische Zusammenhänge, beliebiger Bereich TN

3. Seminare im Grundstudium
 1. SiG I zu ThG TN
 2. SiG II zu ThG Klausur zur ZwiPrüfung

4. Vorlesungen, Übungen, Seminare im Grundstudium aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend ThG
mindestens 6 SWS

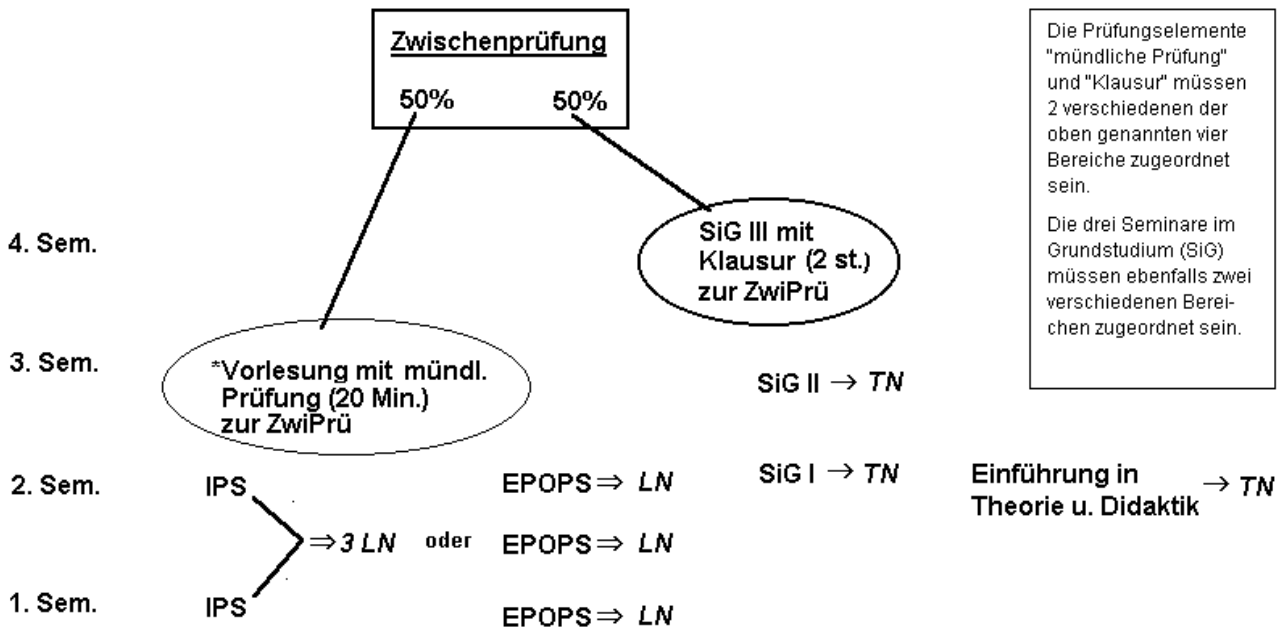
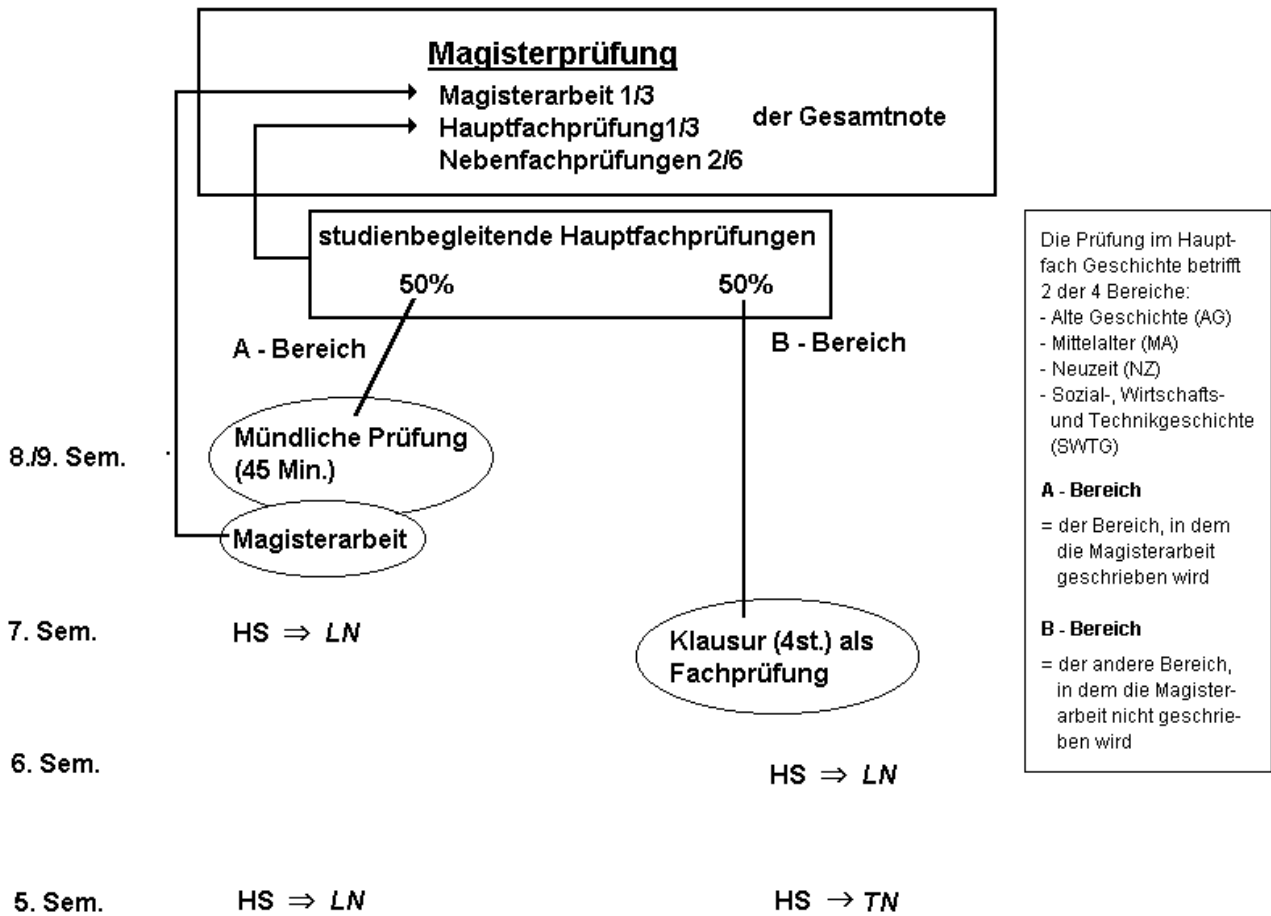
Zwischenprüfung: Klausur zum SiG II (s. 3.2)

Hauptstudium

- Hauptseminar I zu ThG LN
- Hauptseminar II zu ThG LN
- Oberseminare, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Vorlesungen aus dem Lehrangebot Neuere Geschichte, vorwiegend ThG bis zu 12 SWS

Magisterprüfung: Mündliche Prüfung, 25-35 Minuten

Studienplan für das Hauptfach Geschichte



○ = Prüfungselement
 LN = Leistungsnachweis
 TN = Teilnahmenachweis

HS = Hauptseminar
 SiG = Seminar im Grundstudium
 EPOPS = Epochenproseminar

IPS = Integriertes Proseminar

Magister - Studiengang Historische Nebenfächer nach MAPO 1996

1. Alte Geschichte (AG)
2. Mittelalterliche Geschichte (MA)
3. Historische Hilfswissenschaften (HHW)
4. Neuere Geschichte (NG)
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (SWG),
Wirtschafts- u. Technikgeschichte (WTG)
6. Osteuropäische Geschichte (OEG)
7. Geschichte Südosteuropas (SOE)
8. Geschichte Nordamerikas (GNA)
9. Theorie der Geschichte (THG)

